



Garantievoraussetzungen

Präambel

quick-mix produziert und liefert einen Fugenmörtel unter der Bezeichnung S-FM, der mit innovativer und patentierter SECON® - Bindemitteltechnologie Verblendfassaden gegen Auslaugungen und Ausblühungen aus dem Fugenmörtel heraus schützt (nachfolgend „**Fugenmörtel**“ genannt). Zu diesem Fugenmörtel gibt die quick-mix gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung folgende Garantie:

§ 1

Gegenstand der Garantie

Gegenstand der Garantie ist der von quick-mix gelieferte und durch den Fachhandwerker nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben verarbeitete Fugenmörtel. Die Herstellervorgaben können den Produktdatenblättern sowie den im Internet unter www.quick-mix.de abrufbaren Verarbeitungshinweisen entnommen werden. Hierbei wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere die Verarbeitungshinweise im Einzelfall auf Vollständigkeit geprüft werden müssen, so sind bei Ausführung der Arbeiten die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geltenden Planungs- und Ausführungsgrundsätze zu beachten sowie die weiterhin gültigen baurechtlichen Regelwerke, projektbezogenen Gegebenheiten einzuhalten und gegebenenfalls nicht aufgeführ-

te Nebenarbeiten zu berücksichtigen. Die Verarbeitungshinweise ersetzen insoweit keine Planung und Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens.

§ 2

Umfang und Dauer der Garantie

1. Die Garantie umfasst für die Dauer von 10 Jahren den Schutz der Verblendfassade für den der Fugenmörtel eingesetzt wurde vor Auslaugungen und Ausblühungen, die ihren Ursprung im Fugenmörtel haben. Die Garantie umfasst ausdrücklich nicht Auslaugungen und Ausblühungen sowie Veränderungen des optischen Eindrucks, die durch andere Einflüsse als den verwendeten Fugenmörtel entstehen können, beispielsweise Verarbeitung entgegen den handwerklichen Regeln entsprechend dem Stand der Technik und den quick-mix Verarbeitungsvorgaben, dem verfugten Steinmaterial, konstruktiven Mängeln, unzureichendem Schutz der Wandkonstruktion vor Feuchtigkeit, Verwitterung, mikrobiellem Bewuchs oder Fremdeinwirkung.
2. Diese Garantie gilt nur für vom Fachhandwerker ausgeführte Verfugarbeiten mit dem Fugenmörtel in Deutschland und Benelux.
3. Die Garantiefrist beginnt mit Beendigung der Verfugarbeiten am Bauvorhaben, für das die Garantie übernommen wird.

§ 3

Garantievoraussetzungen

1. Eine Garantie wird nur übernommen, wenn das Bauvorhaben zuvor vom Fachhandwerker bei quick-mix online unter www.secon.tech angemeldet wurde. Die Anmeldung kann bis 8 Wochen nach Beendigung der Verfugarbeiten an der Baustelle erfolgen.
2. Unvollständige, mangelhafte, falsche oder irreführende Angaben bei der Anmeldung des Bauvorhabens führen zum Erlöschen der Garantie. Die für die Anmeldung erforderlichen Mindestangaben enthalten neben den Adressdaten des Fachhandwerkers die Adressdaten des Bauvorhabens, des Eigentümers sowie Daten zum an der Verblendschale eingesetzten Fugen- und V.O.R Maueremörtel. quick-mix behält sich vor, im Einzelfall weitere Daten anzufordern. Der Fachhandwerker versichert, dass er datenschutzrechtlich zur Weitergabe dieser Daten berechtigt ist.

3. Eine Garantie wird nur übernommen, wenn das Aufmauern der Verblendschale mit einem für das Saugverhalten des verarbeiteten Vormauerziegels geeignetem V.O.R. Mauermörtel der Firma quick-mix in Kombination mit dem S-FM Fugenmörtel erfolgt ist.
4. quick-mix prüft nicht, ob bezogen auf das Bauvorhaben Umstände vorliegen, die aus fachlichen Gründen gegen eine Verwendung des Fugenmörtels sprechen oder die es nahelegen, dass es zu einem Schaden kommt.
5. Die Garantie wird nur übernommen gegenüber Fachunternehmen, die über die entsprechende Fach- und Sachkunde zur Verarbeitung des Fugenmörtels verfügen. Mit der Anmeldung versichert dies der Fachhandwerker, ohne dass quick-mix zu einer Überprüfung verpflichtet ist.
6. Ansprüche aus dieser Garantie setzen ferner voraus, dass der Fachhandwerker quick-mix im Rahmen der Onlineanmeldung eine Kopie bzw. einen Scan des Lieferscheins sowie des Rechnungsbelegs des Fachhandelspartners zukommen lässt, von welchem der S-FM Fugenmörtel und V.O.R. Mauermörtel bezogen wurde. Die Kosten einer eventuell erforderlichen Prüfung des Garantieanspruchs übernimmt der Fachhandwerker.

§ 4

Garantieleistung/ Haftungsbeschränkungen

1. Die Nachweispflicht für einen Garantiefall trägt der Fachhandwerker. Hierbei hat der Fachhandwerker den Nachweis zu erbringen, dass die innerhalb der Garantiefrist aufgetretene Auslaugung bzw. Ausblühung aus dem verarbeiteten Fugenmörtel stammt und die Ursache ausschließlich in der Zusammensetzung des Fugenmörtels liegt.
2. Bei einem als berechtigt geltend gemachtem Garantiefall umfasst die Garantieleistung, dass die betroffene Fassadenfläche durch Mitarbeiter der quick-mix oder durch eine von quick-mix beauftragte Fachfirma gereinigt wird und die Auslaugungen bzw. Ausblühungen optisch beseitigt werden. quick-mix behält sich vor, je nach Umfang eines eventuellen Auftretens von Auslaugungen bzw. Ausblühungen, die betroffenen Fassadenteile stellenweise oder die Fassade als Ganzes zu reinigen. Die Garantieleistung führt zu keiner Verlängerung der Garantiefrist.
3. Die Garantieleistung ist auf die Reinigung der Fassade von Auslaugungen und Ausblühungen beschränkt. Ersatzlieferungen von Fugenmörtel sind nicht Bestandteil der Garantieleistung und können aus der Garantiezusage nicht hergeleitet werden.
4. Die quick-mix haftet im Rahmen der Garantie nach dieser Vereinbarung nur für die Mangelfreiheit bezogen auf den Schutz der verarbeiteten Fugen mit dem Fugenmörtel bei Beachtung

der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Herstellervorgaben sowie der im Zeitpunkt der Auslieferung des Fugenmörtels geltenden einschlägigen DIN-Normen. Für davon abweichende Ausführungen übernimmt quick-mix keine Haftung.

5. quick-mix haftet nicht dafür, dass die Planung und Ausführung der Verfugung den vorstehend beschriebenen Grundsätzen entspricht.
6. quick-mix haftet ferner nicht, wenn die Verarbeitung nicht durch den Fachhandwerker durchgeführt wird.
7. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Endkunden gegenüber dem Fachhandwerker werden durch diese Garantie nicht berührt. Diese Garantiezusage berührt in keiner Weise die gesetzliche Gewährleistung des Fachhandwerkers gegenüber seinem Endkunden.

§ 5

Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Beide Seiten sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Bereits ausgeführte, begonnene oder Bauvorhaben, die quick-mix bereits vom Fachhandwerker gemeldet wurden, bleiben von der Kündigung unberührt.
3. Beiden Parteien steht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu.
4. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner gegen die Konditionen dieses Garantievertrages verstößt.

§ 6

Sonstiges

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der quick-mix, einsehbar unter www.quick-mix.de. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachhandwerkers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als quick-mix ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall beispielsweise auch dann, wenn quick-mix in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fach-

handwerkers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt oder die quick-mix auf ein Schreiben Bezug nimmt, das abweichende Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist.

2. Zusätzliche Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Erfüllungsort für Lieferung und Bezahlung ist Osnabrück.

Gerichtsstand ist Osnabrück.

Osnabrück im Januar 2019

EINWILLIGUNG

ZUM BETRETEN DES BAUOBJEKTES ZUM ZWECK DER ANFERTIGUNG VON LICHTBILDERN DES BAUOBJEKTES UND/ODER VERARBEITETER BAUSTOFFE

1.

Hiermit erteile ich der Firma _____ die Einwilligung, zur Anfertigung von Lichtbildern des Bauobjektes und/oder der verarbeiteten Baustoffe, das Bauobjekt zu betreten. Meine Einwilligung erlischt mit der Abnahme des Bauprojektes, ohne das es einer weiteren Erklärung bedarf.

2.

Darüber hinaus willige ich unwiderruflich ein, dass Lichtbilder des Bauobjektes und/oder verarbeiteter Baustoffe der quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG zum Zweck der Erstellung von Garantiezertifikaten und zur Vermarktung von Baustoffen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere die Verwendung und Veröffentlichung auf Internetseiten der quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG, Verwendung und Veröffentlichung in Print-Angeboten (z.B. Zertifikaten, Flyer, Unternehmensbroschüren) und Verwendung und Veröffentlichung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Messen).

3.

Mir ist bekannt, dass die bloße Ablichtung von Bauobjekten und/oder Baustoffen keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten darstellt, sofern auf den Aufnahmen keine Personen abgebildet werden.

Ort, Datum

Name, Vorname des Bauherrn/Eigentümers (in Druckbuchstaben)

Unterschrift des Bauherrn/Eigentümers

Erklärung über die Abtretung von Nutzungsrechten an Lichtbildern und Einholung notwendiger Einwilligungen

Die quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG beabsichtigt, für ausgewählte Baustoffe eine 10-jährige Garantie zu geben. Für die Gestaltung eines entsprechenden Garantiezertifikats werden vom Verarbeiter/Handwerker Lichtbilder vom Bauobjekt und/oder den verwendeten Baustoffen der quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG angefertigt und dieser überlassen.

Zur Nutzung dieser Lichtbilder durch die quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG ist es erforderlich, dass der Verarbeiter/Handwerker die mit den Lichtbildern verbundenen Verwertungs- und Nutzungsrechte mit nachstehender Erklärung an die quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG überträgt.

1. Rechteübertragung

Mit meiner Unterschrift willige ich unwiderruflich ein, dass die von mir hergestellten Lichtbilder durch die quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG unentgeltlich und unwiderruflich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, ganz oder teilweise in körperlicher oder unkörperlicher Form beliebig oft auf jede Art genutzt werden können bzw. auch Dritten zur Nutzung überlassen werden können.

Dies umfasst insbesondere das Recht zur Verbreitung, sowie das sog. „right of making available to the public“ der Lichtbilder. Hierzu gehören insbesondere auch das Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Abruf- und Onlinerecht, das Drucknebenrecht, das Werberecht, das Archivierungsrecht sowie das Bearbeitungsrecht einschließlich einer Digitalisierung und elektronischen Bildbearbeitung.

2. Rechte Dritter

Mit meiner Unterschrift erkläre ich ferner, dass die von mir der quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG übergebenen Lichtbilder von Bauobjekten und/oder verwendeten Baustoffen von mir selbst angefertigt wurden und frei von Rechten Dritter sind, insbesondere nicht die Urheberrechte oder Rechte am geistigen Eigentum eines Dritten verletzen.

3. Rechte des Bauherrn bzw. Eigentümers des Bauobjektes

Mir ist bekannt, dass das Anfertigen von Lichtbildern bei denen das Bauobjekt betreten werden muss, der Einwilligung des Bauherrn bzw. des Eigentümers des Bauobjektes bedarf. Eine etwaige erforderliche Einwilligung des Bauherrn bzw. des Eigentümers des Bauobjektes habe ich unter Verwendung des Vordruckes der quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG vorab eingeholt.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmierung / ggf. Stempel